

Stellungnahme

zum Entwurf eines EZB-Leitfadens zur Beurteilung
der fachlichen Qualifikation und persönlichen
Zuverlässigkeit

Kontakt:

Thomas Lorenz

Direktor

Telefon: +49 30 1663-3190

Telefax: +49 30 1663-3199

thomas.lorenz@bdb.de

Berlin, 20. Januar 2017

Federführer:

Bundesverband deutscher Banken e. V.

Burgstraße 28 | 10178 Berlin

Telefon: +49 30 1663-0

Telefax: +49 30 1663-1399

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

A. Grundsätzliches

1. Die EZB-Leitlinien zielen darauf ab, die Richtlinien, Praktiken und Verfahren, die die EZB bei der Beurteilung der Eignung von Mitgliedern der Leitungsorgane bedeutender Institute anwendet, zu erläutern. Der Begriff „Leitungsorgan“ umfasst dabei Mitglieder des Leitungsorgans in der Leitungsfunktion und in der Aufsichtsfunktion in ihrer Gesamtheit. Vereinzelt führt dies dazu, dass die unter dem deutschen dualistischen Leitungsmodell gebotene Differenzierung zwischen Aufsichtsratsfunktion und Geschäftsleitungsfunktion nicht stringent nachvollzogen bzw. berücksichtigt wird. Dies vorausgeschickt, wäre es zu begrüßen, wenn die Leitlinien den Besonderheiten des dualistischen Modells noch stärker Rechnung tragen würden.

2. Die Leitlinien sollen dazu beitragen, dass die bei der Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit heranzuziehenden Kriterien einheitlich angewandt und durch eine harmonisierte Anwendung eine Vereinheitlichung der Aufsichtspraxis innerhalb des SSM/der Bankenunion erreicht wird. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir, dass vor Finalisierung der EZB-Leitlinien neben den nationalen Vorschriften nochmals ein Abgleich mit den bestehenden europäischen Rahmenwerken, insbesondere auch unter Berücksichtigung der laufenden Konsultation zu den EBA/ESMA-Leitlinien (EBA/CP/2016/17 – „Joint ESMA and EBA Guidelines on the assessment of the suitability of members of the management body and key function holders“), vorgenommen wird. An verschiedenen Stellen scheinen die EZB-Leitlinien von diesen Vorgaben abzuweichen.

3. Auf nationaler Ebene widersprechen sich zum Teil die Aussagen der EZB-Leitlinien inhaltlich mit den Merkblättern der BaFin zu den Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen bzw. zu den Geschäftsleitern gemäß KWG. Wir gehen davon aus, dass die Regelungen in den BaFin-Merkblättern zumindest weiterhin ergänzend heranzuziehen sind, soweit die EZB-Leitlinien unter Beachtung nationaler Vorschriften ersichtlich keine abschließende Regelung getroffen haben.

B. Einzelanmerkungen

Thema	Abschnitt des Leitfadens	Art des Kommentars	Ausführlicher Kommentar
Beurteilungskriterien – Erfahrung	5.1, S. 14	Änderung	<p><i>„(...) Es wird erwartet, dass alle Mitglieder des Leitungsorgans mindestens über grundlegende theoretische Erfahrung im Bankgeschäft in den folgenden Bereichen verfügen (...).“</i></p> <p>1. Die Leitung eines Instituts verlangt eine hohe fachliche Qualifikation. Unseres Erachtens sind jedoch an die Überwachungstätigkeit im Aufsichtsorgan andere Anforderungen als an die Leitungstätigkeit zu stellen. Dass eine bank- oder wirtschafts-</p>

			<p>rechtliche Ausbildung gefordert wird, halten wir für praxisfern. Dies könnte zudem ein Diversity-Hemmnis darstellen. Wir plädieren dringend für eine Unterscheidung der Anforderungen zwischen Vorstand und Aufsichtsorgan. Bei den Mitgliedern im Aufsichtsorgan sollte es grundsätzlich genügen, dass sie den Vorstand angemessen kontrollieren können, d.h. die Geschäfte des Instituts verstehen, deren Risiken angemessen beurteilen und ggf. eigenen Beratungsbedarf erkennen.</p> <p>2. Weiter regen wir dringend Erleichterungen für geborene Mitglieder, die kraft Gesetzes Mitglied in den Aufsichtsorganen sind, sowie für bestimmte Berufsgruppen, z.B. Kaufleute etc, an. So hat sich beispielweise die Vertretung der kommunalen Mandatsträger – also von Oberbürgermeistern, Landräten und Bürgermeistern – in den Kontrollgremien neben Fachexperten der Finanzwirtschaft als wertvolle Ergänzung bewährt. Die kommunalen Vertreter bringen sowohl eine breite Diversität an Kenntnissen aus ihren Berufen – als Unternehmer, Handwerker, Dienstleister oder Arbeitnehmer – als auch besondere Kenntnisse der örtlichen Strukturen und Marktgebiete sowie Lebenserfahrung und gesunden Menschenverstand mit. Aus diesem Grund sollte entsprechend der bisherigen nationalen Praxis die Qualifikation der kommunalen Vertreter regelmäßig ausreichend sein, soweit sie die nationalen spezialgesetzlichen Anforderungen erfüllt.</p> <p>3. Ferner bitten wir darum, die Regelvermutung generell bereits bei drei Jahren vergleichbarer Tätigkeit anzuwenden, da der Anwendungsbereich ansonsten in vielen Fällen faktisch leer liefe.</p>
Beurteilungskriterien – Erfahrung	5.1, S. 14	Präzisierung	„(...) Es wird erwartet, dass alle Mitglieder des Leitungsorgans mindestens über grundlegende theoretische Erfahrung im

			<p><i>Bankgeschäft in den folgenden Bereichen verfügen (...).</i>"</p> <p>1. Jedenfalls mit Blick auf Aufsichtsratsmitglieder wäre eine Klarstellung wünschenswert, wonach die „grundlegende theoretische Erfahrung“ keine Spezialkenntnisse bei sämtlichen Mitgliedern voraussetzt, es vielmehr genügt, dass das einzelne Mitglied in der Lage ist, ggf. seinen Beratungsbedarf zu erkennen. Laut der Gesetzesbegründung zu § 25d KWG erfordert der Begriff der „Sachkunde“ der Aufsichtsratsmitglieder im Gegensatz zu der von Geschäftsleitern geforderten „fachlichen Eignung“ ein finanztechnisches Wissen (lediglich) in einem Ausmaß, das die jeweilige Person zur Mitwirkung an der Kollektiventscheidung befähigt (BR-Drs. 510/12, S. 142). Diese Grundsätze sollten entsprechend bei der Bestimmung der notwendigen „grundlegenden theoretischen Erfahrung“ Berücksichtigung finden.</p> <p>2. Es sollte den beaufsichtigten Unternehmen dabei im Einzelfall möglich bleiben, eine Person in das Leitungsorgan zu übernehmen, die (noch) keine grundlegende Erfahrung in einem der genannten Punkte („Finanzmärkte“, etc.) vorweisen kann, wenn das Unternehmen unbedingt eine profunde Spezial-Expertise benötigt. Hier kann es ausreichen, wenn diese Person als Mitglied des Gesamtgremiums die Gewähr für sachgerechte Entscheidungen zu Fragen bietet, zu denen sie selbst nicht die erforderlichen Spezialkenntnisse hat.</p> <p>3. In diesem Kontext wäre schließlich ein Hinweis zum Umgang mit Arbeitnehmervertretern in mitbestimmten Aufsichtsräten hilfreich. Laut ‚BaFin-Merkblatt zu den Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen‘ wird bei mitbestimmten Aufsichtsräten für Beschäftigte der jeweiligen Unternehmensgruppe, die unmittelbar in die wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe des</p>
--	--	--	---

			<p>Tagesgeschäft des beaufsichtigten Unternehmens eingebunden sind, regelmäßig das Vorliegen der Sachkunde angenommen. Wir gehen davon aus, dass das Merkblatt der BaFin insoweit ergänzend gilt und es bei der bisherigen Verwaltungspraxis bleibt.</p>
<p>Beurteilungskriterien – Erfahrung</p>	<p>5.1 – Stufe 1, S. 14</p>	<p>Änderung</p>	<p>„Die Erfahrung wird unter der grundsätzlichen Annahme beurteilt, dass bei bestimmten Schwellenwerten ausreichende Erfahrung vorliegt (...).“</p> <p><u>Leitungsorgan in seiner Leitungsfunktion</u></p> <p>1. Die Schwellenwerte, bei denen regelmäßig angemessene Erfahrung für das Leitungsorgan in seiner Leitungsfunktion unterstellt wird, sollten sich unseres Erachtens näher an der im deutschen Aufsichtsrecht verankerten gesetzlichen Regelvermutung gemäß § 25c (1) S.3 KWG orientieren (i.e. dreijährige Tätigkeit in leitender Position bei einem Unternehmen von vergleichbarer Größe und Geschäftsart). Der Leitlinienentwurf lässt offen, ob die geforderte „aktuelle praktische Erfahrung“ notwendigerweise bei einem Unternehmen zu erlangen ist, welches in Bezug auf Größe und Komplexität vergleichbar ist (Fußnote 14 bezieht sich formal ausschließlich auf das Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion). Ungeachtet dessen könnte man den Leitlinienentwurf in der aktuellen Fassung jedenfalls so lesen, dass eine dreijährige Tätigkeit in leitender Position bei einem Unternehmen von vergleichbarer Größe und Geschäftsart nicht genügt, um den vorgesehenen Schwellenwert zur Annahme der „angemessenen Erfahrung“ zu erreichen. Die Leitlinien würden sich bei diesem Verständnis in Widerspruch zur gesetzlichen Regelvermutung gemäß § 25c (1) S.3 KWG setzen.</p> <p>2. Des Weiteren wird der Begriff des CEO nicht funktional näher spezifiziert. Dementsprechend bleibt etwa unklar, ob der Begriff</p>

			<p>des CEO vor dem Hintergrund des im deutschen Aktienrecht geltenden Grundsatzes der Gleichberechtigung aller Vorstandsmitglieder auch einen Sprecher bzw. Vorsitzenden der Geschäftsleitung mit rein koordinierenden Befugnissen und ggf. zusätzlich einem Zweitstimmrecht bei Stichtscheidungen erfasst.</p> <p>Im Ergebnis sollten nach unserem Dafürhalten die Schwellenwerte sowohl für Mitglieder des Leitungsorgans in seiner Leitungsfunktion als auch für den CEO auf <u>drei Jahre</u> aktuelle praktische Erfahrung gesenkt werden.</p> <p><u>Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion</u></p> <p>1. Das deutsche Aufsichtsrecht (§ 25d KWG) sieht für Aufsichtsratsmitglieder keine Regelvermutung vor, wann von der erforderlichen Sachkunde auszugehen ist, vor. Entgegen den Ausführungen der EZB-Leitlinien wird insbesondere keine praktische Erfahrung in oberen Führungspositionen verlangt. Dies vorausgeschickt, wäre kritisch zu hinterfragen, ob nicht auch eine Vortätigkeit in anderen Bereichen geeignet wäre, im Regelfall die notwendige Erfahrung für eine Mitgliedschaft in einem Aufsichtsrat zu begründen. Dies könnte beispielsweise angenommen werden, wenn die Tätigkeit über einen mehrjährigen Zeitpunkt ausgeübt worden und maßgeblich auf rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Fragestellungen von nicht untergeordneter Natur ausgerichtet war oder ist.</p> <p>2. Die geforderte zeitliche Erfahrung in Verbindung mit dem Bezug auf die Praxis stellt aus unserer Sicht eine unangemessene Hürde dar und führt im Ergebnis zu einer häufigen Übertretung des Schwellenwerts. Dies würde zu einer regelmäßigen ausführlichen Beurteilung sowie letztlich zu einer deutlichen Einschränkung der in Betracht</p>
--	--	--	--

			<p>kommanden Aufsichtsratsvorsitzenden führen. Wir schlagen vor, für den Vorsitzenden anstelle von zehn Jahre, auf <u>drei Jahre</u> einschlägige praktische Erfahrung aus jüngster Vergangenheit abzustellen.</p>
<p>Beurteilungskriterien – Erfahrung</p>	<p>5.1 – Stufe 2, S. 15</p>	<p>Änderung</p>	<p>In den nationalen Vorschriften können ergänzende Vorgaben für die Besetzung des Leitungsorgans, insbesondere in seiner Aufsichtsfunktion, getroffen werden. Dies sollte auch bei der Beurteilung der betreffenden Mitglieder zu berücksichtigen sein.</p> <p>Dass Vertreter von Anteilseignern im Leitungsorgan akzeptiert werden, ist zudem auf S. 19 des Leitlinienentwurfs angelegt und sollte hier zusätzlich erwähnt werden. Wir regen die Anpassung der Textpassage wie folgt an: „ [...] <u>Gegebenenfalls sind auch nationale Vorschriften zu beachten, wonach Repräsentanten der Belegschaft, <u>Vertreter der Anteilseigner oder der Träger im Leitungsorgan vertreten sein müssen. Ebenso sind spezifische nationale Vorschriften zur Besetzung des Leitungsorgans zu beachten, die der Sicherstellung der Erfüllung des Gründungszwecks des Unternehmens bzw. der Erfüllung des öffentlichen Auftrages dienen. Begründungen können beispielsweise sein: [...]</u>“</u></p>
<p>Beurteilungskriterien – Erfahrung</p>	<p>5.1 – Stufe 2, S. 15</p>	<p>Änderung</p>	<p>Zur Fußnote 14: Nicht übersehen werden sollte, dass die Erfahrung, die zu einer angemessenen Wahrnehmung der Aufgaben in einem Leitungsorgan des Instituts führt, kann nicht nur in (privatrechtlichen) Unternehmen, sondern auch in öffentlichen Stellen, wie beispielsweise Ministerien, (Finanz-)Behörden, Ämtern, etc. erworben werden kann. Wir regen daher an, die Fußnote 14 wie folgt anzupassen: <i>„Bei der Beurteilung der Relevanz sollte darauf geachtet werden, dass die Unternehmen <u>oder öffentlichen Stellen, in denen die Erfahrung gewonnen wurde [...]</u>“</i></p>

<p>Beurteilungskriterien – Leumund</p>	<p>5.2, S. 16</p>	<p>Streichung/Änderung</p>	<p>„(...) die Aufsichtsbehörde [ist] stets über Gerichtsverfahren in Kenntnis zu setzen. (...)“</p> <p>1. Jedenfalls Strafverfahren, die mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt wurden, sollten nicht gegenüber der Aufsichtsbehörde anzuzeigen sein.</p> <p>2. Gleiches gilt für Urteile, die mit einem Freispruch beendet worden sind. Dass auch Freisprüche in die Beurteilung des Leumunds einfließen sollen, ist mit dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit und der Unschuldsvermutung (vgl. Artikel 48 EU-Grundrechtecharta, Artikel 6 Abs. 2 EMKR) nicht vereinbar. Die Unschuldsvermutung gilt auch nach Abschluss des Verfahrens durch rechtskräftigen Freispruch fort. Wenn jemand strafrechtlich angeklagt war und dieses Verfahren mit einem Freispruch geendet hat, ist diese Person in den Augen des Gesetzes unschuldig und muss auch bei weiteren staatlichen Entscheidungen entsprechend behandelt werden. Wir bitten um Streichung der Aussage, dass auch Verwaltungs- und Strafverfahren zugunsten der Mitglieder im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung berücksichtigt werden.</p> <p>3. Sollte an der vorgeschlagenen Regelung festgehalten werden, steht zu befürchten, dass mit der generellen, erneuten Überprüfung des Sachverhalts zur Beurteilung des Leumunds durch die EZB eine gewisse Stigmatisierung des Betroffenen einhergeht, obwohl aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen dessen Unschuld festgestellt bzw. ein hinreichender Tatverdacht verneint worden ist.</p> <p>4. Die aktuelle Verwaltungspraxis der BaFin sieht vor, dass das Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans bei den „Angaben zur Zuverlässigkeit, zur zeitlichen Verfügbarkeit und weiteren Mandaten“ anhängig gewesene</p>
--	-------------------	----------------------------	---

			<p>Strafverfahren, die beispielsweise mangels hinreichenden Tatverdachts oder wegen eines Verfahrenshindernisses eingestellt oder mit einem Freispruch beendet worden sind, <u>nicht</u> berücksichtigen muss (vgl. BaFin-Merkblatt zu den Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen', S. 9). Dabei ist nicht ersichtlich, dass die bisherige Praxis der BaFin nicht oder nicht hinreichend zur Beurteilung der Zuverlässigkeit des Mitglieds geeignet gewesen wäre. Wir würden es deshalb befürworten, wenn zu diesem Punkt an der bisherigen Verwaltungspraxis festgehalten wird.</p> <p>5. Des Weiteren würden wir zur Verringerung des administrativen Aufwands empfehlen, dass die im Leitlinienentwurf vorgesehenen Mindestangaben auf <u>Angaben zum Gegenstand</u> sowie zum <u>Stand des Verfahrens einschließlich Angabe der für das Verfahren zuständigen Behörde</u> beschränkt werden. Im Bedarfsfall steht es der Aufsichtsbehörde unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips dann offen, weitere Informationen gezielt anzufordern, um den Leumund bzw. die Zuverlässigkeit des betreffenden Mitglieds zu beurteilen.</p>
<p>Beurteilungskriterien – Wesentliche Interessenkonflikte</p>	<p>5.3, S. 18</p>	<p>Änderung</p>	<p><i>„(...) Die Aufsichtsbehörde beurteilt die Wesentlichkeit des Risikos, das durch den Interessenkonflikt entsteht. Unbeschadet der nationalen Rechtsvorschriften enthält die nachfolgende (nicht erschöpfende) Tabelle Situationen, in denen unterstellt wird, dass ein wesentlicher Interessenkonflikt besteht. (...)“</i></p> <p>Bei der Bestimmung wesentlicher Interessenkonflikte unterscheidet der Leitlinienentwurf inhaltlich nicht hinreichend konkret zwischen Mitgliedern des Leitungsorgans in der Leitungsfunktion und solchen in der Aufsichtsfunktion. So wird etwa ein wesentlicher Interessenkonflikt generell unterstellt, wenn das betreffende Mitglied</p>

			<p>gleichzeitig eine leitende Position in dem beaufsichtigten Unternehmen, der Muttergesellschaft oder einer Tochtergesellschaft ausübt. Ein potentieller Interessenkonflikt mag dabei in der praktisch eher fernliegenden Konstellation bestehen, dass ein Geschäftsleitungsmitglied einer Tochtergesellschaft gleichzeitig ein Aufsichtsratsmandat bei der Muttergesellschaft ausübt. In den übrigen Fällen kann eine personelle Verflechtung zwischen Mitgliedern des Leitungsorgans der Muttergesellschaft und des Leitungs-/Aufsichtsratsorgans der Tochtergesellschaft demgegenüber gerade geboten sein, um die notwendige Ausübung der Geschäftsführung auf Konzernebene unter Berücksichtigung der Konzernstrategie zu gewährleisten. Ein wesentlicher Interessenkonflikt ist damit indes nicht per se verbunden. Auch für die anderen in der Tabelle aufgeführten Interessenkonflikte sollte noch einmal hinterfragt werden, ob eine zusätzliche Differenzierung zwischen Mitgliedern des Leitungsorgans in der Leitungsfunktion und solchen in der Aufsichtsfunktion geboten ist. Beispielhaft lässt sich anführen, dass eine enge persönliche Beziehung zu einem Mitglied des Leitungsorgans wohl insbesondere nur dann einen potentiellen wesentlichen Interessenkonflikt begründen mag, wenn die Mitglieder nicht demselben Gremium (Aufsichtsratsgremium oder Vorstandsgremium) angehören.</p>
<p>Beurteilungskriterien – Wesentliche Interessenkonflikte</p>	<p>5.3, S. 19</p>	<p>Präzisierung</p>	<p>Ein wesentlicher Interessenkonflikt wird gemäß Leitlinienentwurf darin gesehen, dass ein Mitglied des Leitungsorgans Geschäfte mit dem beaufsichtigten Unternehmen, der Muttergesellschaft oder den Tochtergesellschaften betreibt. Nach unserer Auffassung dürfte jedenfalls für Geschäfte des täglichen Lebens und andere nicht wesentliche Geschäfte, die zu üblichen Konditionen getätigt werden, ein Interessenkonflikt auszuschließen sein. Eine Klarstellung in den</p>

			Leitlinien zu diesem Punkt wäre dementsprechend zu begrüßen.
Beurteilungskriterien – Wesentliche Interessenkonflikte	5.3, S. 19	Änderung	Geschäftliche Beziehungen, die in den letzten zwei Jahren vor Übernahme des Mandats beendet worden sind, können zwar im Einzelfall einen potentiellen Interessenkonflikt begründen. Es erscheint aber zu weitgehend, für diese Fälle grundsätzlich einen wesentlichen Konflikt anzunehmen. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir, in den Leitlinien die – ohnehin nicht abschließende – Tabelle abzuändern und den Zeitraum für beruflich begründete Interessenkonflikte auf aktuelle Fälle zu beschränken.
Beurteilungskriterien – Wesentliche Interessenkonflikte	5.3, S. 19	Änderung	Die de-minimis-Grenzen im Zusammenhang mit möglichen finanziell begründeten Interessenkonflikten sind mit 100.000 Euro bzw. einer aktuellen Beteiligungen von 1% vergleichsweise niedrig. Ferner wird anhand der gewählten Beispiele („alle nicht bevorrechtigten besicherten persönlichen Kredite“ bzw. „alle sonstigen nicht bevorrechtigten Kredite“) nicht abschließend klar, welche Konstellationen im Einzelnen erfasst werden sollen.
Beurteilungskriterien – Wesentliche Interessenkonflikte	5.3, S. 19	Änderung	<p><i>„Das betreffende Mitglied oder eine ihm nahestehende Person bekleidet eine Position mit hohem politischem Einfluss.“</i></p> <p>Der Leitlinienentwurf würde es <u>Personen mit politischem Einfluss</u> erschweren, in Aufsichtsorganen von Instituten vertreten zu sein, da hier ein wesentlicher Interessenkonflikt vermutet wird (z. B. bei Bürgermeistern, Angestellten im Öffentlichen Dienst, Regierungsbeamten).</p> <p>Diese Vermutung ist mit dem öffentlichen Bankenwesen in Deutschland und der erforderlichen demokratischen Legitimation nicht vereinbar.</p>

			<p>In öffentlich-rechtlichen Instituten wie den Sparkassen ist die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsorgans (Verwaltungsrates) regelmäßig landesrechtlich oder durch Satzung vorgegeben. Sparkassen haben keine Anteilseigner oder Eigentümer sondern unterliegen der kommunalen Trägerschaft. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Vertretungskörperschaft (z. B. dem Stadtrat) gewählt. Der Vorsitzende ist in der Regel der Hauptverwaltungsbeamte des Trägers (z.B. der Bürgermeister). Dem Verwaltungsrat gehören also aus Gründen der demokratischen Legitimation und zur Sicherstellung der Erfüllung des öffentlichen Auftrages überwiegend kommunale Repräsentanten und sachkundige Bürger an. Da aufgrund der Amtsstellung zwar in der Regel ein politischer Einfluss aber kein Interessenkonflikt besteht, ist es wichtig, eine Ausnahme nicht nur für Anteilseignervertreter, sondern auch für <u>Trägervertreter</u> aufzunehmen.</p> <p>Die Förderbanken sind zur Verfolgung öffentlicher Zwecke gegründet worden. Aufgrund der in der Regel bestehenden Gewährträgerhaftung hat die Geschäftstätigkeit derartiger Banken eine große Bedeutung für die sie tragenden Körperschaften. Aufgrund des Demokratieprinzips, der Budgetverantwortlichkeit der Regierung sowie zur Sicherstellung der Zweckerreichung ist die Mitgliedschaft von politischen Amtsträgern im Aufsichtsgremium dieser Förderinstitute unentbehrlich. Die bloße Amtsstellung an sich hat dabei auch keinen Interessenkonflikt zur Folge; die Interessen des Unternehmens, die am in aller Regel gesetzlich definierten Zweck ausgerichtet sind, sowie die Interessen eines Vertreters des öffentlichen Eigentümers werden vielmehr regelmäßig gleichlaufen.</p> <p>Daher regen wir dringend die folgende Anpassung an: „Die Wesentlichkeit des</p>
--	--	--	--

			<p>Interessenkonflikts hängt davon ab, ob das politische Amt mit spezifischen Machtbefugnissen oder Verpflichtungen ausgestattet ist, die das betreffende Mitglied daran hindern würden, im Interesse des beaufsichtigten Unternehmens <u>bzw. im Sinne ihres staatlichen Auftrags</u> zu handeln.“</p> <p>Des Weiteren wird folgende Ergänzung unterhalb der Tabelle 1 vorgeschlagen: <i>„Dass Vertreter von Anteilseignern und Trägern im Leitungsorgan präsent sind, wird akzeptiert. Das gilt insbesondere für die Besetzung von <u>Aufsichtsratsmandaten aufgrund spezifischer nationaler Vorschriften zur Gremienbesetzung, die der Sicherstellung der Erfüllung des Gründungszwecks des Unternehmens bzw. des öffentlichen Auftrages dienen.</u>“</i></p>
Beurteilungskriterien – Zeitaufwand	5.4, S. 20	Änderung	<p><i>„(...)Mindestangaben, die von dem beaufsichtigten Unternehmen verlangt werden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>eine konkrete Angabe zu dem für die Position erforderlichen Zeitaufwand (...).“</i> <p>Gegen die vorgeschlagene Regelung spricht, dass konkrete Angaben zu dem für die Position erforderlichen Zeitaufwand nur schwer möglich sind. Erfahrungen aus der Vergangenheit sind dabei nur bedingt für eine Prognose des erwarteten Zeitaufwands geeignet, weil die erforderliche Intensität mit der die jeweils aktuelle (Risiko-)Situation des Unternehmens korrespondiert. Die für die Ausübung des Mandats aufzubringende Zeit kann somit während der Mandatsdauer mitunter (wesentlichen) Schwankungen unterliegen. Die Leitlinien sollten deshalb idealerweise statt einer konkreten Angabe eine Schätzung des erforderlichen Gesamtzeitaufwands verlangen.</p>
Beurteilungskriterien – Zeitaufwand	5.4, S. 21	Änderung	<p><i>„Zusätzliche Angaben werden nicht verlangt, sofern: a) das betreffende Mitglied ein Leitungsmandat mit zwei Aufsichtsmandaten</i></p>

			<p><i>oder vier Aufsichtsmandate ohne „besondere Zählweise“ innehat, b) es keine spezifischen Aufgaben wahrnimmt (z.B. Vorsitz eines Ausschusses) und c) die Eigenerklärung zur ausreichenden Zeit keine Zweifel aufwirft. In allen anderen Fällen hat das beaufsichtigte Unternehmen eine ausführliche Beurteilung des Zeitaufwands zu liefern.“</i></p> <p>Die Regelung dürfte so zu verstehen sein, dass in Fällen, in denen das Mitglied mehrere Leitungs- und Aufsichtsmandate unter Berücksichtigung der „besonderen Zählweise“ (Mandatsprivilegierung) ausübt, eine „ausführliche Beurteilung des Zeitaufwands“ erforderlich ist. Durch dieses Beurteilungserfordernis könnte die vom CRD IV-Richtliniengeber intendierte Mandatsprivilegierung in besonderem Maße erschwert werden. Dabei bleibt insbesondere unklar, welche Anforderungen an eine „ausführliche Beurteilung“ gestellt werden. Wie bereits in anderem Zusammenhang vermerkt, kann der erforderliche Zeitaufwand im Einzelfall nur geschätzt werden. Die diesbezügliche Vorgabe im Leitfadentwurf sollte daher entsprechend angepasst werden.</p>
Beurteilungskriterien - Zeitaufwand	5.4, S. 21	Änderung	<p>Folgende zusätzliche Angaben können verlangt werden: <i>„ob das betreffende Mitglied seine Aufgaben hauptamtlich ausübt oder nicht, wobei die Zahl der Stunden und Tage anzugeben ist, die auf jedes Mandat oder jede Position entfallen“</i></p> <p>Die erforderlichen Angaben zu bestehenden Mandaten und zum Zeitaufwand sind nach unserer Ansicht viel zu weitgehend. Es sollte genügen, den Gesamtzeitaufwand lediglich in seiner geschätzten Summe anzugeben.</p>
Beurteilungskriterien – Zeitaufwand	5.4, S. 22	Präzisierung	<p><i>„Leitungs- und Aufsichtsmandat in Organisationen, die nicht überwiegend gewerbliche Ziele verfolgen, zählen nicht. Gleichwohl kann die Mitwirkung in den Gremien dieser Organisationen Auswirkungen</i></p>

			<p><i>auf den gesamten Zeitaufwand haben und sollte demzufolge im Rahmen der Mitteilung zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit gemeldet werden."</i></p> <p>Wir gehen davon aus, dass reine Ehrenämter und Tätigkeiten, die dem privaten Bereich zuzuordnen sind, weiterhin nicht anzugeben sind, was auch den Anforderungen von CRD IV entspricht, die ausdrücklich eine Angabe von Ehrenämtern nicht verlangt.</p>
Beurteilungskriterien – Zeitaufwand	5.4., 22	Präzisierung	<p><i>„Wenn ein betreffendes Mitglied im nachfolgend abgebildeten Beispiel in allen fünf Unternehmen (A bis E) ein Leitungs- oder Aufsichtsmandate innehat, zählen diese nicht als ein Mandat, sondern als zwei."</i></p> <p>Wir bitten um eine die Abbildung 2 ergänzende Klarstellung zu dem Fall, in dem ein Mitglied die Mandate in den Unternehmen B bis E innehat. Also nicht in der Muttergesellschaft A, sondern in mehreren Tochtergesellschaften B und C und anderen qualifizierten Beteiligungen D und E. Hier wären die Mandate als ein Mandat zu zählen.</p>
Beurteilungskriterien – Zeitaufwand	5.4, S. 23	Präzisierung	<p><i>„Hat ein betreffendes Mitglied sowohl ein Leitungs- als auch ein Aufsichtsmandat in einer Gruppe inne, so ist das Leitungsmandat gegenüber dem Aufsichtsmandat höher zu bewerten. Damit gilt, dass das Mitglied ein Leitungsmandat innehat."</i></p> <p>Gemäß ‚BaFin-Merkblatt zu den Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen‘ werden Mandate als Geschäftsleiter und Aufsichtsorganmitglied nicht untereinander als Eines gezählt, auch wenn diese bei Unternehmen derselben Gruppe wahrgenommen werden (vgl. ‚BaFin-Merkblatt zu den Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen‘, S. 28). Eine Klarstellung, dass die Leitlinien der EZB zu diesem Punkt Vorrang genießen, obwohl diese nicht</p>

			ausdrücklich das dem deutschen Gesellschaftsrecht innewohnende dualistische Leitungsmodell zu Grunde legen, wäre hilfreich.
Beurteilungskriterien – Zeitaufwand	5.4, S. 23	Präzisierung	<p><i>„In Fällen, in denen die Zahl der von der Berechnung ausgenommenen Mandate hoch ist (z.B. Mitglied des Leitungsorgans in zahlreichen Tochtergesellschaften) sollte das betreffende Mitglied den Zeitaufwand für jedes einzelne Leitungs- oder Aufsichtsmandat im Einzelnen darlegen und erläutern, wie Synergien innerhalb der unterschiedlichen Mandate den erforderlichen Zeitaufwand reduzieren können.“</i></p> <p>Es besteht zu befürchten, dass durch dieses Erfordernis im Fall einer hohen Zahl von Mandaten die besondere Zählweise in Wahrheit außer Kraft gesetzt wird. Eine Klarstellung, was unter „hoch“ verstanden wird, wäre hilfreich.</p>
Beurteilungskriterien – kollektive Eignung	5.5, S. 23	Änderung	<p><i>„(...) Das beaufsichtigte Unternehmen hat folgende Informationen zu übermitteln:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>• Eine Beschreibung der Zusammensetzung des Leitungsorgans, auf das sich die Beurteilung des betreffenden Mitglieds bezieht</i> <i>• Eine kurze Begründung, wie das betreffende Mitglied den kollektiven Eignungsanforderungen beitragen wird</i> <i>• (...)“</i> <p>Es steht zu befürchten, dass die im Leitlinienentwurf vorgesehene Begründung, die zusätzlich eine Analyse des aktuellen Zustands des Gremiums verlangt, gerade bei kleineren Instituten zu Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung führt. Soweit das Leitungsorgan etwa nur aus wenigen Mitgliedern besteht, wird eine trennscharfe Beurteilung, in welcher Form das neue Mitglied „den Status quo ergänzt und/oder</p>

			<p>wie es für bestimmte Wissensgebiete, Kenntnisse oder Erfahrungen auf den Status quo zurückgreift“, nicht immer möglich sein. Die im Leitlinienentwurf beispielhaft angeführte „Eignungsmatrix“ wird sich im Einzelfall schematisch nicht ohne weiteres umsetzen lassen. Dabei bleibt zudem unklar, wie umfangreich und detailliert eine entsprechende Begründung auszusehen hat. Zur Sicherstellung der kollektiven Eignung erscheint es uns dagegen durchaus geeignet, wenn das JST bei Zweifeln in Bezug auf die kollektive Eignung im Bedarfsfall das Ergebnis der turnusmäßigen Selbstbeurteilung anfordert.</p>
Interviews	6.2, S. 25	Streichung	<p><i>„Interviews sind obligatorisch durchzuführen, wenn bei eigenständigen Banken und Konzernobergesellschaften die Positionen des CEO und des Vorsitzenden des Verwaltungs- oder Aufsichtsrates neu zu besetzen sind.“</i></p> <p>Auf die Einführung von obligatorischen Interviews für den CEO und den Aufsichtsratsvorsitzenden von bedeutenden Instituten sollte verzichtet werden. Dies bedarf es nicht, da alle notwendigen Informationen auch schriftlich eingereicht werden können. Interviews sollten nicht standardisiert erfolgen, sondern lediglich die Ausnahme bei gewichtigen Zweifeln darstellen.</p>
Beurteilungsverfahren	7., S. 27	Präzisierung	<p><i>„Eine Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit kann ausgelöst werden durch:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>eine Änderung im Leitungsorgan aufgrund einer Neubestellung, einer Änderung der Funktion oder einer Verlängerung der Amtszeit</i> • <i>neue Tatsachen oder andere Faktoren (...)</i> <p>Wünschenswert wäre, wenn der Leitlinienentwurf in diesem Kontext näher</p>

			bestimmt, wann „neue Tatsache“ oder andere Faktoren“ im Sinne von Art. 94 SSM-VO vorliegen, die der Aufsichtsbehörde mitzuteilen sind.
Beurteilungsverfahren	7., S. 27	Änderung	<p><i>„Das typische SSM-interne Verfahren bei Neubestellungen beginnt mit einer Meldung der (vorgeschlagenen) Bestellung eines neuen Mitglieds...“</i></p> <p>Das Beurteilungsverfahren der Aufsicht hinsichtlich der Eignung von Vorständen und Aufsichtsorganmitgliedern soll nach dem Entwurf künftig in der Regel bereits <u>vor</u> Bestellung abgeschlossen sein.</p> <p>Dies ist für geborene Aufsichtsorganmitglieder, die aufgrund ihres Hauptamtes von Gesetzes wegen Mitglied im Aufsichtsorgan sind, gar nicht möglich. Um auch diesen Fällen gerecht zu werden und nicht jedes Mal eine Rechtfertigung abgeben zu müssen, weshalb keine ex-ante Beurteilung stattfinden konnte, sollte eine offene Handhabung gewählt werden. Wir bitten um Klarstellung, dass auch eine ex-post Beurteilung ausreichend ist.</p>
Beschluss – Rechtsbehelf	8.2, S. 32	Änderung	<p><i>„Das betreffende Mitglied oder das beaufsichtigte Unternehmen können eine Überprüfung durch den Administrativen Überprüfungsausschuss beantragen oder den Beschluss direkt vor dem Europäischen Gerichtshof anfechten.“</i></p> <p>Dem betroffenen Mitglied bzw. dem beaufsichtigten Unternehmen stehen als Rechtsbehelfsmöglichkeiten gegen einen Beschluss die Beantragung einer Überprüfung durch den Administrativen Überprüfungsausschuss oder eine Anfechtung direkt vor dem EuGH zu Verfügung. Diese eingeschränkten Rechtsmittel stellen aus deutscher Perspektive eine Verkürzung des Rechtswegs dar und bedeuten eine unverhältnismäßige Härte. Zudem bestehen</p>

Stellungnahme zum Entwurf eines EZB-Leitfadens zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit

			weitere rechtliche Unsicherheiten vor dem Hintergrund, dass der Leitfaden gemäß Seite 3 des Vorworts des EZB-Leitfadens kein rechtsverbindliches Dokument ist.
--	--	--	--